



Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts

Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler oder vergleichbaren Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (z.B. Schüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Soldaten, Kinder getrennt lebender Eltern) unter Beibehaltung ihres bisherigen Spielrechts erteilt werden (§ 10, Ziffer 5 wfv-Spielordnung).

1. Vom Zweitverein auszufüllen:

Der Zweitverein: _____ Vereins – Nr.: _____

beantragt hiermit

für die Spielerin / den Spieler _____

geb. am: _____ Pass – Nr.: _____

Stammverein: _____

ein Zweitspielrecht für das Spieljahr _____ für den Aktiven Bereich Herren

Aktiven Bereich Frauen

Spielklasse 1. Mannschaft: _____

Jugendbereich

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Zweitvereins

2. Vom Stammverein auszufüllen:

Der Stammverein: _____ Vereins – Nr.: _____

erklärt sich einverstanden, dass der/dem o. g. Spielerin/Spieler ein Zweitspielrecht für den Verein
_____ erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Stammverein

Ort, Datum

Unterschrift Spieler bzw. ges. Vertreter

3. Nachweise

Aktueller Tätigkeitsnachweis (Studienbescheinigung, Beschäftigungsnachweis)
Wohnortnachweis beim Zweitverein (z.B. Meldebescheinigung, Kopie Personalausweis)



Grundsätzliche Voraussetzungen für ein Zweitspielrecht:

- Ein Zweitspielrecht kann nur vom 01.07. bis zum 15.04. der laufenden Saison beantragt und nur für Amateure erteilt werden. Es gilt für die laufende Saison und muss für jede weitere Saison erneut beantragt werden.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein (Vereinssitz) muss mindestens 100 Kilometer bei Herren und Frauen betragen. Im Jugendbereich muss ausgeschlossen sein, dass die Vereine in der selben Spielklasse spielen.
- Ein Zweitspielrecht kann nur erteilt werden, wenn die erste Mannschaft des Zweitvereins (im Herren- und Jugendbereich) max. auf Bezirksebene spielt. Bei den Frauen werden Zweitspielrechte maximal bis zur Regionalliga zugelassen. Bei Vereinen mit mehreren Mannschaften in der entsprechenden Altersklasse ist grundsätzlich die Spielklasse der ersten Mannschaft des Zweitvereins maßgebend. Die Spielklasse des Stammvereins ist nicht relevant.
- Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zum Einsatz bei Relegationsspielen in überbezirkliche Spielklassen.
- Im Junioren/innen-Bereich umfasst ein Zweitspielrecht den jeweiligen Altersbereich des Spielers/-in und ggf. ältere Jahrgänge. Die Teilnahmeberechtigung besteht max. jedoch für Mannschaften, die innerhalb der Bezirksspielklassen spielen.
- A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, welche ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erhalten haben, können unter Beachtung des § 14 der wfv-Jugendordnung in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften des Zweitvereins ist nicht zulässig.
- Ein Spieler muss bei Antragstellung (auch) Mitglied des Zweitvereins sein.
- Sperrstrafen erstrecken sich jeweils auf Stamm- und Zweitspielrecht.
- Auf internationaler Ebene und für Vertragsspieler ist ein Zweitspielrecht nicht vorgesehen.

Erforderliche Nachweise:

Aktueller Tätigkeitsnachweis (Studienbescheinigung, Beschäftigungsnachweis)

Wohnortnachweis beim Zweitverein (z.B. Meldebescheinigung, Kopie Personalausweis)